

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0058/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.07.2011

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Th/Mü, Nst.: 2152
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen für den Eigenbetrieb "Mittelhessische Wasserbetriebe" (MWB)
 - Antrag des Magistrats vom 11.07.2011 -**

Antrag:

„1. Entsprechend § 6 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs MWB werden folgende fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen gewählt:

Mitglieder

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

2. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gewählt:

Mitglieder

Stellvertreter/innen

- 1.
- 2.
- 3.

3. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
1.	
2.	."

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssatzung).

Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung).

Drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung; sie darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssatzung).

Die Mitglieder des Magistrats werden aus seinen Reihen entsendet.

Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

Somit sind insgesamt 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Gemäß § 6 Abs. 6 darf, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Magistrat und unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens können die Fraktionen SPD, Grüne bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag drei Mitglieder und die CDU zwei Mitglieder in die Betriebskommission entsenden.

Wahlen im Magistrat sind offen durchzuführen (Zuruf oder Handaufheben), es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 HGO).

Anlagen:

1. Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz
2. Auszug aus der Betriebssatzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift